



Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
z.H. Elisabeth Bednar
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 21. Jänner 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird; GZ: BMSK-40101/0024-IV/9/2007

Sehr geehrte Frau Bednar,
Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Begutachtungsfrist erlaubt sich die Lebenshilfe Österreich zu der oben angeführten Gesetzesinitiative folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die geplante Novellierung des Bundesbehindertengesetzes mit der auf nationaler Ebene Strukturen zur Durchführung und Überwachung des UN Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden sollen. Dies stellt somit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des UN Übereinkommens dar.

Im Hinblick darauf, dass einige der in Artikel 33 der UN Konvention festgelegten Aufgaben in Österreich bereits vom Bundesbehindertenbeirat wahrgenommen werden, ist die in der Novelle angestrebte Lösung durch die Ausweitung der Befugnisse des Bundesbehindertenbeirats und die Ansiedlung eines Monitoringausschusses ebendort nachvollziehbar. Die Lebenshilfe Österreich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies nur eine mittelfristige Lösung darstellen kann.

Wie in den Erläuterungen richtiger Weise festgehalten wird, verpflichtet Artikel 33 der UN Konvention die Vertragsstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens innerhalb der Verwaltung eine oder mehrer Anlaufstellen zu bestimmen sowie einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen oder zu bezeichnen. Um die Durchführung dieses Überein-

kommens zu fördern und zu überwachen ist darüber hinaus eine Struktur zu schaffen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Gerade die Unabhängigkeit des Monitoringausschusses ist aber wegen finanzieller und organisatorischer Anbindung an das Sozialministerium fragwürdig.

Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt daher als langfristiges Ziel, die Einrichtung eines unabhängigen nationalen Überwachungsmechanismus unter Berücksichtigung der sogenannten „Pariser Prinzipien“ für Nationale Menschenrechtsinstitutionen. Das Mandat einer solchen nationalen Menschenrechtsinstitution sollte weit gefasst werden und generell die Förderung und den Schutz aller nationalen Menschenrechte umfassen. Die Unabhängigkeit - juristisch und finanziell - der Einrichtung selbst als auch ihrer Mitglieder muss gesetzlich garantiert sein.

Zu Punkt 2 (§9 Abs. 1 Z 3)

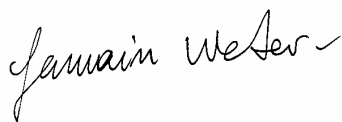
Die Lebenshilfe Österreich möchte anregen, dass zusätzlich zu den vorgeschlagenen Vertretern das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eingebunden wird, da die Umsetzung der UN-Konvention wichtige Aspekte der internationalen Zusammenarbeit (insbes. Art 11 und 32 der UN-Konvention) umfasst und dieses Ressort auch an der Ausarbeitung der UN-Konvention maßgeblich beteiligt war.

Zu Punkt 5 (§13 Abs. 1 Z 1)

Die Lebenshilfe Österreich möchte anregen, in § 13 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 9 Abs. 1 Z 7 BBG die Formulierung „Vertreter der organisierten Behinderten“ durch die benachteiligungsfreie Terminologie „Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderungen“ bzw. „Vertreter der organisierten behinderten Menschen“ zu ersetzen, da die Terminologie „behinderte Menschen“ bereits mehrfach im Gesetzestext vorkommt.

Wir ersuchen dringend unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSILFHE ÖSTERREICH



Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident



Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer



Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik

lebenshilfe
ÖSTERREICH